

TC GRÜNDEMHOOS, ST. GALLEN

VEREINSSTATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen Tennis Club Gründenmoos (TCG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in St. Gallen. Der TC Gründenmoos ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2:

Der TC Gründenmoos bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3:

Der TC Gründenmoos ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis (RVOT). Der TC Gründenmoos anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 4:

Der TC Gründenmoos benützt die Einrichtungen der Sportanlage Gründenmoos. Die Benützungsbedingungen sind in der Vereinbarung zwischen der Klubschule Migros und dem TC Gründenmoos festgehalten. Die Vereinbarung (siehe Annex I) ist integraler Bestandteil der Vereinsstatuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5:

Die Mitgliedschaft im TC Gründenmoos ist persönlich und bedingt die Anerkennung sowie die Einhaltung der Statuten und Reglement mit den darin enthaltenen Rechten und Pflichten.

Art. 6:

Der TC Gründenmoos setzt sich aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Juniorinnen/Junioren zusammen.

Als Aktivmitglieder gelten diejenigen Personen, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben (Stichtag 1. Januar). Passivmitglieder sind Personen, welche den TC Gründenmoos

finanziell und/oder materiell unterstützen. Zudem stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des TC Gründenmoos zu. Juniorinnen/Junioren sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Art. 7:

Bezüglich dem Erwerb der Mitgliedschaft des TC Gründenmoos gilt folgendes: Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist der Gesuchstellerin/ dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 8:

- 1) Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder des TC Gründenmoos gilt folgendes: Aktivmitglieder sowie Juniorinnen/Junioren sind berechtigt, die in der Vereinbarung zwischen der Klubschulge Migros und dem TC Gründenmoos genannten Einrichtungen zu benutzen. Sie sind dabei jederzeit zur Berücksichtigung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet. Des weiteren sind die Aktivmitglieder und Juniorinnen/Junioren an der Generalversammlung des TC Gründenmoos stimmberechtigt. Passivmitglieder haben das Recht, an allen Clubinternen Anlässen teilzunehmen, jedoch verfügen sie über kein Stimmrecht an der jährlichen Generalversammlung.
- 2) Bezüglich der Bezahlung des Mitgliederbeitrages gilt folgendes: Die geltenden Regeln in Bezug auf den Mitgliederbeitrag sind in einem separaten Reglement (siehe Annex II – Reglement Mitgliederbeitrag TC Gründenmoos) festgehalten. Dieses Reglement ist integraler Bestandteil der Vereinsstatuten und somit für alle Mitglieder des TC Gründenmoos verbindlich.
- 3) Bezüglich Verletzungen des geltenden Interclubreglements von Swiss Tennis (ICR) durch Interclubmannschaften des TC Gründenmoos gilt folgendes:
 - a. Sämtliche Bussen, die aufgrund von Verletzungen des geltenden ICR entstehen, müssen durch die Interclubmannschaft des TC Gründenmoos bezahlt werden, welche für die Nichteinhaltung von Vorschriften und Weisungen des ICR verantwortlich ist.
- 4) Bezüglich der Einreichung eines Protests bei Swiss Tennis durch Interclubmannschaften des TC Gründenmoos gilt folgendes:
 - a. Die im ICR festgelegte Kautions für die Einreichung eines formellen Protests bei Swiss Tennis ist durch die Interclubmannschaft des TC Gründenmoos zu verrichten, welche den Protest einreicht.

Art. 9:

Bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft gilt folgendes: Ein Aus- oder Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen oder auf eine Rückerstattung bezahlter Beträge.

Art. 10:

Bezüglich dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem TC Gründenmoos gilt folgendes: Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen und erfolgt mit sofortiger Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Das ausgeschlossene Mitglied ist bis zum endgültigen Entscheid nicht spielberechtigt. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

III. Organisation

Art. 11:

Die Organe des TC Gründenmoos sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Rechnungsrevisor.

Art. 12:

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 13:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und zwar innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladung und Traktandenliste für ordentliche als auch für ausserordentliche Generalversammlungen werden den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage im Voraus zugestellt.

Art. 14:

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse der Generalversammlung sowie Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Clubpräsident den Stichentscheid.

Art. 15:

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Vereinsjahr in schriftlicher Form unterbreitet werden.

Art. 16:

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für: die Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung, die Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung, die Genehmigung des Budgets sowie die Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und der einmaligen Eintrittsgebühr, die Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors, die Revision der Statuten, die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder sowie des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 17:

Der Vorstand des TC Gründenmoos ist das ausführende Organ des Clubs und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen. Der Vorstand des TC Gründenmoos besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und dem Spielleiter. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 18:

Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes sowie für den Rechnungsrevisor beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder auch nur einzelner Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsrevisors ist möglich. Es besteht keine maximale Amtszeit für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder als auch der Rechnungsrevisor können auf unbestimmte Zeit im Vorstand des TC Gründenmoos aktiv bleiben, sofern sie jeweils von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

Art. 19:

Präsident und Kassier zeichnen zu zweien rechtsverbindlich für den TC Gründenmoos.

Art. 20:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Clubpräsident den Stichentscheid.

Art. 21:

Der Rechnungsrevisor kontrolliert die Geschäfts- und Kassaführung und unterbreitet darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag auf Rechnungsabnahme. Für das Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Rechnungsrevisor muss nicht, kann jedoch Mitglied des TC Gründenmoos sein.

Art. 22:

Für die Verbindlichkeit des TC Gründenmoos haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Revision der Vereinsstatuten und Auflösung des Clubs

Art. 23:

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24:

Die Auflösung des TC Gründenmoos ist nur anlässlich einer speziell für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag auf eine solche Generalversammlung ist vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der entsprechenden Generalversammlung selbst entscheidet eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Clubauflösung.

Art. 25:

Ein nach allfälliger Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen wird dem RVOT zum Zwecke der Juniorenförderung zur Verfügung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26:

Soweit diese Statuten nicht etwas anderes festlegen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des TC Gründenmoos vom 11. Februar 2017 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ANNEX I – Vereinbarung zwischen dem Tennisclub Gründenmoos und der Klubschule Migros (Sportanlage Gründenmoos)

1. ZWECK

Die Klubschule Migros stellt dem TC Gründenmoos auf der Tennisanlage an der Gründenstrasse 34, 9015 St. Gallen die nötige Infrastruktur für den Interclubbetrieb und das Clubturnier bis zum Jahr 2020 zur Verfügung. Für die Mitglieder (inklusive Junioren) des TC Gründenmoos gelten folgende Bedingungen:

1.1 BENÜTZUNG DER ANLAGE

Für die TCG Mitglieder gilt das Benützungsreglement der Sportanlage Gründenmoos.

1.2 CENTRE COURT

Platz 1 bleibt dem TC Gründenmoos vorbehalten. Der Centre Court soll erst dann an Nichtmitglieder vergeben werden, wenn alle anderen Plätze belegt sind. (Ausnahme: sehr gute, für die Zuschauer attraktive Spieler) Wird dieser auf Spielstundenbeginn nicht besetzt, wird vom Sekretariat darüber verfügt. Mitglieder des TC Gründenmoos belegen in der Regel zuerst Platz 1, danach die übrigen Plätze.

1.3 PLATZMIETE

- Alle Mitglieder des TC Gründenmoos profitieren von vergünstigten Saisonkarten.
- Ab Saison 2015 müssen Clubmitglieder, welche Interclub spielen, im Besitz einer Saisonkarte sein. Für Ausnahmen muss ein begründeter Antrag im Sekretariat der Sportanlage Gründenmoos eingereicht werden.

2. INTERCLUB

Für Interclubspiele gelten die folgenden Regeln:

2.1. RESERVATION AUSSENPLÄTZE

- Grundsätzlich stehen pro Spieltag 4 Plätze zur Verfügung.
- Sobald die Meisterschaftseinteilung von Swiss Tennis bekannt ist, wird gemeinsam vom TCG und der Sportanlage Gründenmoos ein Spielplan ausgearbeitet.

2.1.2 VORGEHEN BEI VERSCHIEBUNG

Gemäss IC Reglement von Swiss Tennis

2.2 RESERVATION HALLENPLÄTZE

- Bei den offiziellen Interclub-Runden inklusive Aufstiegsspielen muss eine gewünschte Hallenreservation bezahlt werden. Die Gebühr beträgt CHF 200.00 pro Begegnung.
- Auf den Aussenplätzen begonnene Partien können witterungsbedingt auf den freien Hallenplätzen gratis zu Ende gespielt werden.

- Am offiziellen Ersatzdatum gemäss Swiss Tennis werden die Hallenplätze von der Sportanlage Gründenmoos gratis zur Verfügung gestellt, unter Berücksichtigung der schon vermieteten Plätze.
- Die Plätze sind durch die Captains zu reservieren.

2.3. **BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE**

Das Sekretariat entscheidet.

2.4 **VERPFLEGUNG**

- Der Tee für die Interclub-Spiele wird von der Sportanlage Gründenmoos gratis zur Verfügung gestellt. Die Bestellung erfolgt am Vortag durch die Captains.
- Vereinbarungen für das Essen frühzeitig mit den Verantwortlichen des Restaurants treffen.

2.5. **SPIELBETRIEB**

- Die Captains sind dafür verantwortlich, dass pünktlich begonnen und die Einspielzeit von 10 Minuten eingehalten wird.
- Die Platzablösung soll so schnell wie möglich erfolgen.
- Wird ein Platz für die IC-Spiele nicht mehr benötigt, ist dies dem Sekretariat unverzüglich zu melden.
- Für das Einrichten und Abräumen der Interclub Plätze ist der Captain verantwortlich.

3. **JUNIOREN INTERCLUB**

Die Sportanlage Gründenmoos bietet Tenniskurse für Kinder an. Der TC Gründenmoos gibt diesen interessierten Kids die Möglichkeit, Interclub Spiele zu bestreiten und erste Wettkampferfahrung zu sammeln.

3.1. **ORGANISATION**

Die Organisation des Junioren-Interclubbetriebs erfolgt durch die Sportanlage Gründenmoos, in enger Zusammenarbeit mit dem TC.

ANNEX II – Reglement Mitgliederbeitrag TC Gründenmoos

Art. 1 – Eintrittsgebühr:

Jedes neueintretende Clubmitglied, mit Ausnahme der Juniorinnen und Junioren, hat eine einmalige Eintrittsgebühr in der Höhe von 100 Schweizer Franken zu entrichten.

Art. 2. – Jahresbeitrag für Mitglieder:

- 1) Sämtliche Mitglieder (Aktivmitglieder, Juniorinnen/Junioren und Passivmitglieder) des TC Gründenmoos haben den festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu leisten.
- 2) Der Kassier des TC Gründenmoos ist verantwortlich für das Verschicken der Rechnungen für den Jahresbeitrag. Den vom Kassier festgelegten Fristen und Regeln bezüglich der Bezahlung der Beiträge ist strikte Folge zu leisten. Für die nicht fristgerechte Bezahlung oder die gänzliche Verweigerung der Bezahlung des Mitgliederbeitrages gibt es keine entschuldbaren Gründe.
- 3) Falls ein Clubmitglied seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, behält sich der TC Gründenmoos rechtliche Schritte gegenüber dieser Person vor.

Art. 3. – Saisonkarten und Abonnements der Sportanlage Gründenmoos:

Die Saisonkarten sowie sämtliche weitere Abonnements bezüglich der Nutzung der Einrichtungen der Sportanlage Gründenmoos sind im Jahresbeitrag des TC Gründenmoos nicht inbegriffen.